

Prüfungsnachweis auf Einhaltung des EU-Beihilferechts

--	--

Fördernummer

Antragsteller/-in

Kurzbezeichnung des Kleinprojekts

Gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Voraussetzung für das Vorliegen einer Beihilfe ist, dass alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Betrifft die Förderung die wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens?

ja nein

Hinweise:

- Der Begriff des „Unternehmens“ im Sinne des Beihilferechts umfasst jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung (funktioneller Unternehmensbegriff). Es werden hier auch öffentlich-rechtliche Einrichtungen (Kommunen, kommunale Eigenbetriebe, staatliche Stellen, Kirchen, Stiftungen), Vereine und Verbände erfasst, wenn oder soweit sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
- Bei der Beurteilung ist darauf abzustellen, ob das geförderte Vorhaben eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.
- Eine Tätigkeit ist wirtschaftlich, wenn sie darin besteht, auf einem bestimmten Markt Güter und/oder Dienstleistungen anzubieten. Die Marktrelevanz ist immer zu bejahen, wenn es Mitbewerber mit vergleichbaren Angeboten gibt oder geben kann.
- Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Selbst ein unentgeltliches Angebot kann unter Umständen wirtschaftlichen Charakter aufweisen, nämlich dann, wenn üblicherweise eine solche Leistung gegen Entgelt erbracht wird.

Beispiele für „nein“:

- Schaffung/Aufwertung von Wander-/Radwegen
- Allgemeiner staatlicher Bildungsauftrag
- Öffentlichkeitsarbeit als allgemeine Information über die Region oder regionale Themen ohne werbenden Charakter (allg. Informationen zu Wander-/Radwegen, Sehenswürdigkeiten, Natur und Landschaft etc.). Hierzu zählt auch, wenn auf Infotafeln etc.
- Piktogramme für alle in der Region vorhandenen Gelegenheiten zu Einkehr, Übernachtung, Einkauf von Verpflegung etc. enthalten sind.
- Betriebe mit Informationen wie Name und Öffnungszeiten genannt werden.
- ein Link zu einer Informationsseite enthalten ist, auf der verschiedene Gruppen von regionalen Unternehmen/Anbietern zusammengefasst sind.
- bei Veranstaltungshinweisen in Landkreiszzeitungen, Infoschriften etc. u. a. auch Betriebe als Veranstaltungsorte (keine-Werbeanzeigen für Betriebe) genannt werden oder wenn im Rahmen der Information über Projekte in der Region auch Projekte in/von einzelnen Betrieben als Beispiel beschrieben werden.

Begründung, falls Frage 1 mit „nein“ zu beantworten ist:

2. Erfolgt die Förderung aus staatlichen Mitteln?

ja (bei der Förderung von Kleinprojekten aus dem Regionalbudget handelt es sich immer um staatliche Mittel)

3. Begünstigung

Eine Begünstigung liegt vor, wenn der Beihilfeempfänger einen wirtschaftlichen Vorteil erhält, den ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, d. h. ohne Eingreifen des Staates nicht erhalten hätte und der es in eine günstigere Lage als seine Mitbewerber versetzt.

3.1 Erhält ein Unternehmen für seine Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar einen wirtschaftlichen Vorteil (etwa in Form eines direkten Zuschusses)?

ja nein

Hinweise:

- Eine beihilferechtlich relevante Begünstigung liegt gegebenenfalls auch dann vor, wenn die Förderung neben dem unmittelbaren Zuwendungsempfänger zielgerichtet auch dritte Unternehmen begünstigt (**sog. mittelbare Begünstigung**).
- Liegt eine relevante mittelbare Begünstigung Dritter vor, so sind die anderen Fragen der Checkliste (Frage 1, 2, 3.2. und 4) sowohl für den unmittelbar Begünstigten (Antragsteller) als auch für die mittelbar Begünstigten (Dritten) zu beantworten.

Wenn ja: Nennung des/der mittelbar Begünstigten:

Wenn nein: Begründung:

3.2 Begünstigt die Förderung bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige (sog. Selektivität)?

ja nein

Dies ist in der Regel zu bejahen, wenn ein einzelner Wirtschaftszweig, Produzenten bestimmter Güter, Anbieter bestimmter Leistungen betroffen ist/sind. Dagegen ist die Selektivität zu verneinen bei Maßnahmen, die auf alle Unternehmen bzw. alle Produktionszweige gleichermaßen ausgerichtet sind (z. B. Aufbau von regionalen Netzwerken, Entwicklung von Dachmarken etc., wenn sich der Nutzen auf die Region als Ganzes und somit auch branchenübergreifend auf verschiedene Arten von Unternehmen bezieht und keine Beschränkung auf bestimmte Unternehmen/Sparten erfolgt).

Wenn nein: Begründung:

4. Ist die Förderung geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen?

ja nein

Hinweise:

- Ein fester Schwellenwert oder ein Prozentsatz, wie hoch der Beihilfewert sein muss, existiert nicht. Eine absolute Bagatellgrenze für eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels gibt es auch nicht, allerdings stellt sich die Frage, ob bei niedrigen Beihilfebeträgen von einer Wettbewerbsverzerrung bzw. Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels auszugehen ist.
- In der Regel wird ein gewährter Vorteil für ein Unternehmen, das auf einem für den Wettbewerb geöffneten Markt tätig ist, den Wettbewerb verfälschen und geeignet sein, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen.
- Es ist nicht entscheidend, ob das Unternehmen lediglich lokal und nicht im Ausland tätig ist, da eine Beihilfe den Markteintritt von anderen Unternehmen erschweren kann. Insoweit ist es nicht erforderlich, dass das begünstigte Unternehmen

selbst an einer grenzüberschreitenden Tätigkeit beteiligt ist.

- Ausreichend ist allein die Eignung der Beihilfe zur Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedsstaaten, die nach der Rechtsprechung weit zu ziehen ist.
- Eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels ist aber nicht bei Förderungen gegeben, die rein lokale Auswirkungen haben. Dies ist der Fall, wenn es unwahrscheinlich ist, dass Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewonnen werden. Im Gegensatz bedeutet dies, dass Projekte von überregionaler Bedeutung und Anziehungskraft eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels darstellen. Zu berücksichtigen sind dabei z. B. die Lage des Projekts und die überwiegende Nutzung durch die lokale Bevölkerung.

Beispiele für rein lokale Auswirkungen und somit "nein" (keine Beeinträchtigung zwischenstaatl. Handel):

- Schwimmbad für lokale Bevölkerung,
- Lokale Kulturveranstaltungen oder -einrichtungen, z. B. Theaterproduktionen, bei denen das potenzielle Publikum regional begrenzt ist,
- Sportcamps und -kurse für regionale Kundenstruktur, z. B. Lehrgänge für Bergsporttrainer, die auf regionale Klientel ausgerichtet sind,
- Infotafeln zur Information ohnehin vor Ort Anwesender, auf denen auch Betriebe und Attraktionen in der Umgebung vorgestellt werden,
- Einrichtungen wie Ärztehaus, betreutes Wohnen etc., bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie auf die ortsansässige Bevölkerung abzielen, nur in einem begrenzten Einzugsgebiet angeboten werden und keine grenzüberschreitende Anziehungskraft haben.

Wenn nein: Begründung:

5. Liegt eine De-minimis-Beihilfe vor?

ja (alle vorgenannten Fragen wurden mit „ja“ beantwortet) → **weiter mit 6**

nein → **weiter mit 7**

6. Die weitere Abwicklung erfolgt nach der Gewerbe-De-minimis-Bestimmung (EU) 2023/2831
(www.stmelf.bayern.de/foerderung/de-minimis-beihilfen-801/index.html).

Ermittlung der aktuell zulässigen De-minimis-Beihilfe

- 1 Maximal zulässige De-minimis Beihilfe Gewerbe 300.000 €
- 2 Prüfzeitraum:
Endtermin Datum privatrechtlicher Vertrag = Datum der De-minimis-Bescheinigung von _____ bis _____
Beispiel: Datum privatrechtlicher Vertrag 12.10.2024
→ Prüfzeitraum von 12.10.2021 bis 12.10.2024
- 3 lt. De-minimis-Erklärung innerhalb des Prüfzeitraums bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen. _____ €
- 4 (=1 – 3) Aktuell zulässige De-minimis Beihilfe _____ €
→ ggf Kürzung der Förderung aus dem Regionalbudget auf die aktuell zulässige Beihilfe.

7. Die Durchführung des Projekts ist beihilferechtlich unbedenklich.

ja